

## **Mastschweinehaltung (MS)**

### **Begriffsbestimmungen und GV-Werte, Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **1. Begriffsbestimmungen und GV-Werte**

<sup>1</sup>Als Mastschweine gelten Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung gemäß § 2 TierSchNutzTV.

<sup>2</sup>Es gilt folgender GV-Wert pro Tier:

Mastschwein:                    0,16 GV

#### **2. Bemessungsgrundlage**

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in der Schweinemast sind die BayProTier-konformen Mastschweineplätze, bei Ökobetrieben die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit den darüber hinaus gehenden BayProTier-Vorgaben vorhandenen Mastschweineplätze, die in einer Betriebsstätte bzw. in einem Betrieb unter Zugrundelegung der amtlich vorgegebenen Berechnung vorhanden sind. <sup>2</sup>Die im Betrieb bzw. in einer Betriebsstätte vorhandenen Buchten mit förderfähigen Stallplätzen müssen mit Ausnahme der üblichen Reinigungs- und Umstellungsleerstände ganzjährig belegt sein.

#### **3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### **3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Anstelle des tatsächlich im Einzelfall anfallenden wirtschaftlichen Nachteils werden pauschal bis zu 70,00 € pro BayProTier-konformen Mastschweineplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.3 dieser Anlage als zuwendungsfähig anerkannt.

### 3.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70,00 € pro BayProTier-konformen Mastschweineplatz nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.3 dieser Anlage.

### 3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mastschweine einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebes nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

<sup>2</sup>Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

<sup>3</sup>Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. <sup>4</sup>Dies kann sichergestellt werden durch Haltung in Außenklimaställen, durch den Zugang zu einem Auslauf oder in vergleichbaren Ställen oder durch Freiland- oder Hüttenhaltung.

<sup>5</sup>In Außenklimaställen muss allen Mastschweinen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, eingestreuten oder mit Tiefstreu versehenen Liegefläche gemäß Tabelle 1 zur Verfügung stehen.

**Tabelle 1: Platzvorgaben Außenklimaställe**

| Gewicht            | <b>uneingeschränkt nutzbare<br/>Bodenfläche</b> je Mastschwein | <b>davon Liegefläche</b><br>je Mastschwein |
|--------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| über 30 bis 50 kg  | 0,7 m <sup>2</sup>                                             | 0,3 m <sup>2</sup>                         |
| über 50 bis 110 kg | 1,3 m <sup>2</sup>                                             | 0,6 m <sup>2</sup>                         |
| über 110 kg        | 1,5 m <sup>2</sup>                                             | 0,9 m <sup>2</sup>                         |

<sup>6</sup>Für Ställe mit Auslauf sind grundsätzlich mindestens die in Tabelle 2 angeführten Platzvorgaben je Tier bereitzustellen. <sup>7</sup>Die Mindestbodenfläche im Auslauf muss planbefestigt sein. <sup>8</sup>Mehr als die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall muss planbefestigt, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein.

**Tabelle 2: Platzvorgaben Auslaufställe**

| Gewicht            | <b>uneingeschränkt nutzbare<br/>Bodenfläche im Stall</b><br>je Mastschwein | <b>Mindestbodenfläche<br/>Auslauf</b><br>je Mastschwein |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| über 30 bis 50 kg  | 0,5 m <sup>2</sup>                                                         | 0,3 m <sup>2</sup>                                      |
| über 50 bis 110 kg | 1,0 m <sup>2</sup>                                                         | 0,5 m <sup>2</sup>                                      |
| über 110 kg        | 1,5 m <sup>2</sup>                                                         | 0,8 m <sup>2</sup>                                      |

<sup>9</sup>Für alle Tiere ist bei nicht wärmeisolierten Ställen im Liegebereich ein Mikroklima sicherzustellen, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht. <sup>10</sup>Dies kann auch mit Einstreu sichergestellt werden.

<sup>11</sup>Zusätzlich zur Einstreu ist ein anderes organisches, faserreiches und fressbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. <sup>12</sup>Die Beschäftigungsmaterialien müssen jederzeit von den Tieren erreichbar sein. <sup>13</sup>Zusätzlich muss das Wühlbedürfnis der Mastschweine befriedigt werden. <sup>14</sup>Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

<sup>15</sup>Im Maststall ist für jeweils max. 12 Tiere eine geeignete Schalen- oder Beckentränke anzubieten, die permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht.